

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 28. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 8. Juli 2021

Anfrage 1: Das Hilfsangebot der Familienhebammen in Zeiten der Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie wurden die Angebote der Familienhebammen vor allem für minderjährige Schwangere und junge Mütter sowie für Frauen und Familien in schwieriger sozialer Lebenslage seit Beginn der Pandemie in Anspruch genommen?
2. Wie bewertet der Senat das bremische Hilfsangebot von Familienhebammen und dessen Inanspruchnahme von Personengruppen in schwieriger sozialer Lage seit Beginn der Pandemie?
3. Mit welchen Ansatzpunkten und Maßnahmen könnte die Arbeit der Familienhebammen verbessert und weiter ausgebaut werden und wann könnte dies erfolgen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Angebot der Familienhebammen des Gesundheitsamts Bremen wurde wegen seiner wichtigen Bedeutung während der gesamten Pandemiezeit weitergeführt. Obwohl im Jahr 2020 im Zuge der ersten Pandemiewelle über viele Monate einige der Mitarbeiter:innen nicht zur Verfügung standen, weil sie vorübergehend in mobilen Corona-Teams des Gesundheitsamtes eingesetzt werden mussten, konnten – durch Mehrarbeit und Umstellung auf Telefonkontakte – trotz dieser Einschränkung auch im Jahr 2020 fast ebenso viele Familien betreut werden, wie in den Vorjahren. Es werden pro Jahr circa 80 Betreuungen durchgeführt.

Zu Frage 2:

Die Familienhebammen des Gesundheitsamts Bremen bilden einen unverzichtbaren Bestandteil des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Sie leisten insbesondere für junge Eltern mit gravierenden Lebensproblemen wirksame professionelle Unterstützung und Hilfen, um Überforderungen durch Schwangerschaft, Geburt und Säuglingspflege zu verhindern und so die Gesundheit der Kinder zu schützen.

Um eine Ansteckung mit Corona zu vermeiden, wurde ein Stufenprogramm entwickelt, in dem festgelegt wurde, dass nur die Familien, in denen das Kindeswohl latent gefährdet erschien, weiterhin wöchentlich besucht werden müssen. Bei weniger schwerwiegender Problemlage in der Familie bestand die Möglichkeit, die Hausbesuche durch Telefonkontakte zu ersetzen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Problemlagen in den Familien einen Ersatz der Hausbesuche ausschließlich durch Telefonkontakte

oftmals nicht zuließen. Die Familienhebammen haben daher unter schwierigen Bedingungen während der Pandemie ihr aufsuchendes Angebot bestmöglich weitergeführt.

Zu Frage 3:

Das Referat Familienhebammen im Gesundheitsamt Bremen betreut gerade jene Eltern und Säuglinge, für die die standardisierten Hilfen des SGB V nicht ausreichen. Das besondere Merkmal des Angebots der Familienhebammen im Gesundheitsamt ist, dass hier eine besondere Kompetenz und Erfahrung mit komplexen Problemlagen besteht, beispielsweise Drogenabhängigkeit oder psychische Erkrankungen. Seit 2018 können aus Kapazitätsgründen keine Schwangeren mehr betreut werden, hier wäre eine Verbesserung des Angebots wünschenswert.

Das Team im Umfang von insgesamt 5,25 Vollzeitstellen mit zehn Personen bei voller Besetzung, sieben Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen und drei Familienhebammen, betreut die Stadt Bremen, aufgeteilt in fünf Regionen. Vakante Stellen für Familienhebammen im Gesundheitsamt Bremen konnten in der Vergangenheit nicht wiederbesetzt werden, was möglicherweise auch auf die bisherige Vergütungsstruktur zurückzuführen ist.

Anfrage 2: Mieterverein – wann kommt die kostenfreie Mitgliedschaft für Transferleistungsempfänger:innen?

Anfrage der Abgeordneten Falk Wagner, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ab wann plant der Senat, da Mietstreitigkeiten kostenintensiv werden können, Empfänger:innen von Transferleistungen die kostenfreie Mitgliedschaft in einem Mieterverein zu ermöglichen?
2. Liegen dem Senat Zahlen über die Zahl der Betroffenen vor, die ein kostenfreies Angebot zur Mitgliedschaft in einem Mieterverein in Bremen nutzen würden?
3. Falls ein solches Angebot in Bremen und Bremerhaven eingeführt wird: Für wie hoch schätzt der Senat die anfallenden Kosten ein und wie plant der Senat, dieses Angebot zu finanzieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Soweit im Einzelfall ein Verweis an einen Mieterverein angezeigt ist, werden die entsprechenden Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge in der Stadtgemeinde Bremen bereits übernommen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es um unangemessen hohe Heizkostenrechnungen geht oder eine Streitigkeit über die Durchführung von Schönheitsreparaturen.

Auch die Mietervereine sind über die Möglichkeit der Kostenübernahme informiert und können auf die Kostenübernahme der Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge durch das Jobcenter beziehungsweise das Amt für Soziale Dienste verweisen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine Übernahme der Aufnahmegebühren und Beiträge in einem Mieterverein für Transferleistungsempfänger:innen nicht vorgesehen.

Zu Frage 2 und 3:

Für die Stadtgemeinde Bremen liegen keine konkreten Zahlen vor. Da die anfallenden Kosten für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein als Annexleistung zu den laufenden

Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden, wird diese Leistung statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Für Bremerhaven können ebenfalls keine Zahlen genannt werden. Es ist nicht bekannt, wie viele Personen ein solches Angebot nutzen würden. Eine Kostenschätzung kann deshalb nicht vorgenommen werden.

Anfrage 3: Stand des Projektes 5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Stadium befindet sich das Modellprojekt „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“, mit dem zwischen dem Bremer Kreuz und Cuxhaven der schnelle Mobilfunkstandard 5G getestet werden soll, und wie hoch ist die beantragte Förderung?

2. Welche Inhalte hat das Projekt und inwieweit können Bremen und Bremerhaven davon profitieren?

3. Wie wird bei dem Projekt die Wissenschaft eingebunden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Teilnahme am 5G-Innovationswettbewerb erfolgte durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Mai 2021 die Aufforderung zur Abgabe eines Förderantrags bis zum 28. Juni dieses Jahres.

Der Projektbeginn wurde, vorbehaltlich eines positiven Bescheids, für September dieses Jahres in Aussicht gestellt. Die Laufzeit des Projektes beträgt 36 Monate.

Die Projektkoordinierung erfolgt durch die Stadtgemeinde Bremen.

Die in der Förderrichtlinie festgelegte Förderhöchstsumme für eine 5G-Modellregion beträgt 4 Millionen Euro. Die beantragte Gesamtförderung des Kooperationsverbundes liegt bei rund 3,9 Millionen Euro. Die Förderquoten liegen je nach Rechtsform der beteiligten Vollpartner zwischen 65 und 100 Prozent.

Zu Frage 2:

Der Kooperationsverbund der „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ umfasst die Gebietskörperschaften der niedersächsischen Landkreise Cuxhaven und Osterholz sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Weiterhin zum Konsortium gehören Voll- und assoziierte Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und gemeinnützigen Organisationen sowie nationale und regionale Telekommunikationsanbieter.

Die „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ ist unter anderem durch moderne Industriestandorte, den Hafeninfrastrukturen in Bremen, Bremerhaven und Cuxhaven, der angrenzenden Nordsee, einer ausgeprägten Landwirtschaft sowie vielfältige Übergänge zwischen städtischen und ländlichen Bereichen entlang der Regionen an der A27 geprägt. Als aussichtsreiche 5G-Anwendungsfelder für das Bewerbungsverfahren, insbesondere im Wettbewerb mit weiteren Modellregionen, wurden Erprobungen von Anwendungen in den Bereichen Industrie & Produktion, Hafenbetrieb & Logistik, maritime Sicherheit, Smart City und Landwirtschaft priorisiert.

Nach einer erfolgreichen Bewerbung sollen in Bremen unter anderem neuartige 5G unterstützte industrielle Anwendungen im „Digital Hub Industry“ entwickelt und demonstriert sowie autonome Spezialfahrzeuge erprobt werden. Hierzu sind das Digital- und Innovationslabor „Dock ONE“ der encoway GmbH, eine Unternehmenstochter der Lenze Gruppe, sowie die OTARIS Interactive Services GmbH und die hanseWasser Bremen GmbH in Absprachen mit Arbeitsgruppen der Universität Bremen.

In Bremerhaven und Cuxhaven wird das „Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik“ Optimierungen der Hafenzulaufsteuerung unter Nutzung von 5G-Technologien mit Partnern erproben und demonstrieren.

Die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ wird Seenotrettungskreuzer in Bremerhaven und Cuxhaven mit 5G-Technologie aufrüsten, um hochgenaue Peilungen bei Such- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Weiterhin sollen im Landkreis Osterholz optimierte Steuerungen von autonomen Landmaschinen durch das „Steinbeis-Forschungszentrum Optimierung, Steuerung und Regelung“ aus Grasberg, in Zusammenarbeit mit dem Start-up triLitec GmbH aus Osterholz-Scharmbeck, erprobt werden.

Darüber hinaus beinhaltet die Modellregion für Unternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit, sich über 5G-Anwendungen durch Demonstratoren zu informieren und die praktischen Umsetzungen im Sinne eines „Schaufensters“ zu erfahren.

5G- und die sich in der Entwicklung befindlichen 6G-Technologien, werden in den kommenden Jahren kontinuierlich neue technologische Entwicklungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben. Das Projekt der „5G-Modellregion A27 Bremen-Niedersachsen“ beinhaltet daher als übergeordnetes Ziel, die innovativen Potenziale dieser Technologien für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen frühzeitig nutzbar zu gestalten.

Zu Frage 3:

Die Universität Bremen ist als Vollpartner des Kooperationsverbundes aktiv in den genannten 5G-Anwendungsfeldern, unter anderem bei der Erprobung und Umsetzung von Demonstratoren, eingebunden. Ebenfalls als Vollpartner beteiligt und mit weiteren Partnern des Projektes vernetzt, ist das „Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik“ mit seiner herausgehobenen Kompetenz in der Forschung und Beratung zur maritimen Logistik sowie das „Steinbeis-Forschungszentrum Optimierung, Steuerung und Regelung“ in Grasberg. Der im Konzept hinterlegte Ansatz einer gemeinschaftlichen Vernetzung über die jeweiligen Anwendungsfelder hinaus, unterstützt hierbei zudem die Sicherstellung des Technologie- und Wissenstransfers in die Projektregionen.

Anfrage 4: Rechtsberatung im Quartier – eine Erfolgsgeschichte?

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie und in welchen Haupt-Themenfeldern werden die dezentralen Angebote zur Rechtsberatung durch die Verbraucherzentralen im Land Bremen in den verschiedenen Quartieren angenommen?

2. Hat sich durch diese dezentralisierten Angebote die Beratungsnachfrage insgesamt erhöht oder ist diese unverändert und wie bewertet der Senat die Inanspruchnahme der dezentralen Rechtsberatung?

3. Hält der Senat die dezentralen Beratungsangebote in Gröpelingen, Huchting, Huckelriede, Schweizer Viertel und Bremerhaven-Lehe für ausreichend oder plant der Senat, in weiteren Quartieren von Bremen und Bremerhaven solche Angebote zu schaffen, wenn ja, wann könnte eine Erweiterung erfolgen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die dezentrale Verbraucherrechtsberatung wird an den Standorten jeweils einmal wöchentlich in einem Umfang von vier bis sechs Stunden angeboten. Sie erfolgt als eine persönliche und für Verbraucher:innen kostenlose Beratung. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Verbraucher:innen, die die Rechtsberatung im Quartier aufsuchen, benötigen Hilfe und Unterstützung insbesondere zu folgenden Themenfeldern: Verträge & Vertragsinhalte, Rechnungen und Inkasso sowie unlautere Geschäftspraktiken, wie beispielsweise untergeschobene Verträge oder unerlaubte Haustürgeschäfte.

Zu Frage 2:

Die Inanspruchnahme des Angebotes, gemessen anhand der durchschnittlichen Beratungen je Termin, ist zwar saisonalen Schwankungen unterworfen, jedoch konnten wir einen Anstieg der Nachfrage bei Quartieren mit langen Laufzeiten beobachten.

Konkret bedeutet dies: Im vierten Quartal wird das Angebot beispielsweise generell weniger in Anspruch genommen im Vergleich zu den Vormonaten. Was wir auch feststellen konnten ist, dass ein solches Angebot einige Monate Anlaufzeit vor Ort benötigt, um sich zu etablieren und von den Menschen wahrgenommen zu werden.

Die meisten Standorte verzeichnen eine durchschnittliche Inanspruchnahme zwischen 3,2 und 4,3 Beratungen je Termin. Eine Ausnahme stellt der Standort Gröpelingen dar – hier ist die Nachfrage deutlich höher und im Zeitverlauf auf durchschnittlich über sechs Beratungen je Termin gestiegen.

Insgesamt lässt sich eine positive Zwischenbilanz ziehen: Die Nachfrage ist über alle Quartiere hinweg bis Ende 2020 um rund zehn Prozent gestiegen. Ob dies insbesondere der Corona-Pandemie mit ihren vielfältigen Herausforderungen für Verbraucher:innen zuzuschreiben ist, lässt sich derzeit noch nicht sagen.

Zu Frage 3:

Die dezentrale Verbraucherrechtsberatung ist ein Instrument des aufsuchenden Verbraucherschutzes und dient insbesondere der Hilfe von Bürger:innen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation bei der Ausübung ihrer Rechte einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. In dieser Hinsicht wird das Angebot nicht nur als bürgernahes Element der Quartiersentwicklung, sondern auch als sinnvolle Ergänzung zu den örtlichen Beratungsangeboten in Bremen und Bremerhaven angesehen werden. Das Angebot sollte daher und aufgrund der positiven Zwischenbilanz fortgeführt und ausgeweitet werden.

In 2020 und 2021 erfolgte bereits eine Erweiterung des Angebots um insgesamt zwei Standorte. Jedoch sind die Finanzmittel, die für das Jahr 2021 für das Angebot zur Verfügung stehen, bereits nahezu vollständig bewilligt worden. Die nächsten Erweiterungsschritte hängen also maßgeblich von der Höhe der zukünftig zur Verfügung stehenden Finanzmittel ab.

Anfrage 5: Unterwanderung der Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch religiöse oder politische Extremisten

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit sind dem Senat Versuche von Seiten politischer und/oder religiöser Extremisten bekannt, die zum Ziel haben oder hatten, sich bei der Polizei Bremen beziehungsweise der Ortspolizeibehörde Bremerhaven „einzuschleichen“?

2. Welche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit und werden heute ergriffen, um das Eindringen von politischen und/oder religiösen Extremisten bei der Polizei Bremen beziehungsweise der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu verhindern?

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Personen, die sich bereits im Dienst der Polizei Bremen beziehungsweise der Ortspolizeibehörde Bremerhaven befinden und

sich nach ihrer Einstellung radikalisierten, zu identifizieren und wie wird mit Betroffenen dann umgegangen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Gezielte „Einschleichversuche“ von Extremisten sind der Polizei im Land Bremen nicht bekannt.

Ein Bewerber wurde 2019 im Rahmen des damaligen Eignungsauswahlverfahrens aufgrund von Zweifeln an seiner charakterlichen Eignung abgelehnt. Die „charakterliche Eignung“ wurde in Interviews mit der Auswahlkommission überprüft und umfasste auch ein glaubhaftes Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Zu Frage 2:

Das Bewerbungs- und Eignungsauswahlverfahren für die Einstellung in den Polizeidienst als Polizeivollzugsbeamter:in oder auch für alle anderen Mitarbeiter:innen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven umfasst, neben der Prüfung der charakterlichen Eignung, die im Bremischen Polizeigesetz verankerte umfangreiche Zuverlässigkeitsprüfung aller Bewerberinnen und Bewerber. Auch vorher wurden bereits Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, die allerdings eine Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber voraussetzten.

Die Überprüfung wurde jetzt gemäß Paragraf 145 Bremisches Polizeigesetz um Open Source Intelligence und soziale Netzwerke erweitert. Sie ist ein wichtiger Baustein, um eine mögliche Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen durch politische und/oder religiöse Extremisten zu verhindern.

Zu Frage 3:

Wenn die Amtsleitungen aufgrund von Hinweisen an der Zuverlässigkeit eines Beschäftigten zweifeln, wird eine anlassbezogene Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt, in deren Folge eine Entfernung aus dem Dienst betrieben werden kann.

Die Referentin für Vielfalt und Antidiskriminierung erstellt im Rahmen ihres Aufgabensbereichs ein Konzept, das langfristig zur Verbesserung der Organisationskultur im Umgang mit unerwünschten Verhaltensweisen führen soll sowie Vielfalt wertschätzt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der Implementierung defektiver Mechanismen erfolgt, die unerwünschte Verhaltensweisen und Einstellungen, wozu Extremismus jedweder Art zählt, sichtbar und erkennbar machen. An der Prüfung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird derzeit gearbeitet.

Anfrage 6: Wie muss eine Unterschrift auf dem Personalausweis aussehen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 27. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Anforderungen bestehen an die Unterschrift auf einem Personalausweisdokument und welchen gesetzlichen Regelungen unterliegen diese?
2. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Unterschriften, unter anderem auch solche, die in früheren Ausweisen anerkannt wurden, auf dem Personalausweis im Land Bremen von der ausstellenden Behörde zurückgewiesen und aus welchen Gründen?
3. Wie werden Probleme bei der Abgabe einer Unterschrift auf Ausweisdokumenten insbesondere für Menschen mit einem anderen Schreibsystem, ohne Schreibkennt-

nisse oder mit Behinderung gelöst und wie wird diesen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe durch eine möglichst individuelle Unterschrift im Sinne des geforderten Identitätsmerkmals gewährt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Anforderungen an die Unterschriftsleistung ergeben sich aus Paragraph 5 Absatz 2 Nummer 6 Personalausweisgesetz, PAuswG, welcher durch Nummer 6.2.1.2 der Passverwaltungsvorschrift, PassVwV, näher erläutert wird. Der Familienname ist nach internationalem Standard „primary identifier“ einer Person und daher für die Unterschriftsleistung auch in Deutschland der entscheidende Bezugspunkt. Er ist für die Unterschriftsleistung zwingend zu nutzen; Vornamen können abgekürzt werden.

Zu Frage 2:

Eine mengenmäßige Einschätzung ist qualifiziert nicht zu treffen.

In der Vergangenheit wurden Unterschriften bei Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen in sehr wenigen Einzelfällen nicht anerkannt, weil unter anderem

- lediglich der Vorname verwendet oder
- nicht legitimierte Adelsprädikate, beispielsweise „von“, verwendet wurden
- keine Wiedergabe eines Namens erkennbar war
- Unterschriftsleistung mit Künstlernamen erfolgte
- lediglich mit Namenskürzel/-abkürzung unterschrieben wurde
- unzulässige Vertretungskürzeln, wie zum Beispiel „im Auftrag“ insbesondere bei sogenannten „Reichsbürger: innen“, verwendet wurden
- eine völlig andere Unterschrift als bei vorangegangenen Pässen und/oder Personalausweisen gewählt wurde und dies nicht erklärbar ist, zum Beispiel bei Jugendlichen oder durch Namensänderung.

Zu Frage 3:

Sofern die Identität des Unterschreibenden feststeht, ist eine reibungslose Teilhabe gegeben.

Personen ausländischer Herkunft können, wenn sie dies auch sonst im Rechtsverkehr tun, anstelle der lateinischen Buchstaben mit den nichtlateinischen Schriftzeichen ihrer Herkunftssprache unterzeichnen. In diesen Fällen soll von der antragstellenden Person ein Dokument, das im Rechtsverkehr üblicherweise verwendet wird und die Unterschrift enthält wie zum Beispiel eine EC-Karte oder der Führerschein zum Nachweis vorgelegt werden.

Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, in dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben, können ausnahmsweise ihre Unterschrift auf einem gesonderten Bogen leisten. Bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Personen hat die Passbehörde in das Unterschriftsfeld einen waagerechten Strich zu setzen.

Anfrage 7: Beteiligung der Bremer und Bremerhavener Polizei an FRONTEX-Einsätzen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 31. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Einsätze von Beschäftigten der Bremer sowie der Bremerhavener Polizei im Rahmen von FRONTEX-Einsätzen laufen derzeit oder sind für das Jahr 2021 geplant, bitte differenzieren nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Einsatzzeitpunkt?

2. Im Rahmen welcher FRONTEX-Operationen finden die in Frage 1. genannten Einsätze statt, bitte Region und Einsatzname angeben?

3. Wie bewertet der Senat eine grundsätzliche Beschlussfassung, vor dem Hintergrund mehrfacher dokumentierter illegaler Pushbacks an europäischen Seeaußengrenzen keine Bremer und Bremerhavener Einsatzkräfte in Grenzsicherungseinsätze von FRONTEX zu entsenden?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet:

Zurzeit befinden sich keine Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven in einem FRONTEX-Einsatz.

Für den Einsatzzeitraum vom 10. August 2021 bis zum 10. Oktober 2021 ist aus der Polizei Bremen ein Polizeivollzugsbeamter als Experte für die Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung von ankommenden Flüchtlingen ausgewählt worden. Das Einsatzland und der Einsatzort stehen noch nicht fest, wird aber aller Voraussicht nach nicht Griechenland sein.

Zur Frage 3:

Die Polizeien der Länder unterstützen im Rahmen der Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen die Bundespolizei seit November 2015 laufend mit durchschnittlich rund 30 Polizeibeamtinnen und –beamten bei den Einsatzmaßnahmen.

Die bislang entsandten Polizeivollzugsbeamt:innen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben auf Nachfrage von keinen Erkenntnissen im Sinne illegaler Pushbacks berichten können.

Im Bundestag wurden die vermeintlichen illegalen Pushbackzahlungen anlässlich einer Anfrage thematisiert. In der Antwort der Bundesregierung wird ausgeführt, dass dort keine Erkenntnisse zur Beteiligung oder Mitverantwortung von deutschen Beamtinnen und Beamten an illegalen Zurückweisungen im Mittelmeer vorliegen und die im Rahmen von FRONTEX eingesetzten deutschen Kräfte im Einklang mit den Rechtsvorschriften gehandelt haben und hinsichtlich der Beteiligung an FRONTEX-kooordinierten Einsatzmaßnahmen keine Konsequenzen erforderlich sind.

Die Innenministerkonferenz hat sich auf ihrer letzten Sitzung dafür ausgesprochen, das auf EU-Ebene bestehende parlamentarische Kontrollgremium für Frontex in Anlehnung an das Kontrollgremium von Europol um Vertreterinnen und Vertreter der Parlamente der Mitgliedstaaten zu erweitern. Vor dem Hintergrund, dass ein erheblicher Teil der bei Frontex eingesetzten deutschen Polizeikräfte aus den Länderpolizeien stammt, plädiert die IMK ausdrücklich dafür, ein solches Gremium auch mit Mitgliedern des Bundesrates zu besetzen.

Vor diesen Hintergründen bewertet der Senat eine grundsätzliche Beschlussfassung, Bremer und Bremerhavener Einsatzkräfte nicht in FRONTEX-Einsätze zu entsenden, für nicht erforderlich. Der Senat sieht, unabhängig von der außenpolitischen Verantwortung und Zuständigkeit des Bundes, den Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und –beamter im Rahmen von internationalen Polizeimissionen sowie im FRONTEX-Einsatz auch weiterhin als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder.

Anfrage 8: Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms für Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Carsten Meyer-Heder, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 1. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche antragsberechtigten öffentlichen Einrichtungen im Land Bremen haben sich mit wie vielen Geräten und welchem Ergebnis auf die Bundesförderung „Coronage-rechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen“ vom 30. März 2021 beworben beziehungsweise planen dies?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Anschaffungskosten sowie der durchschnittlich, erwartete, Förderbetrag pro Gerät?
3. Inwiefern wurde beziehungsweise wird die Beantragung vom Land beziehungsweise den beiden Kommunen selbst durchgeführt, initiiert beziehungsweise begleitet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Antworten beziehen sich auf die öffentlichen Gebäude der Sondervermögen Immobilien und Technik, SVIT-Stadt und SVIT-Land, der Stadt Bremerhaven sowie der Hochschulen.

Das genannte Förderprogramm wurde erst mit Veröffentlichung vom 10. Juni 2021 erweitert um den Einbau neuer Lüftungsanlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren, das heißt in Grundschulen und Kitas. Dies wird vom Senat sehr begrüßt, da solche Anlagen hygienische und energetische Vorteile haben. Allerdings erfordert der Einbau dieser Anlagen – auch bei möglichen dezentralen Konzepten – in jedem Einzelfall einen Planungsvorlauf und ist ausschreibungspflichtig.

Immobilien Bremen prüft zurzeit, welche Projekte für solche Maßnahmen in Frage kommen. Außerdem werden die im letzten Jahr gesammelten Informationen zu den Lüftungsmöglichkeiten in Kitas und Grundschulen ausgewertet hinsichtlich Dringlichkeit und Machbarkeit des Einbaus von RLT – Anlagen. Auch in Bremerhaven wird dies vorbereitet.

Die Umsetzung beginnt im Sommer.

Ursprünglich ist das Förderprogramm im Oktober 2020 gestartet und wurde im März 2021 nur unwesentlich geändert. Gefördert wurde damit die Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen für Räume, in denen regelmäßig Personenansammlungen stattfinden und die bislang mit Umluft betrieben werden. Solche Anlagen sind in den Bremischen öffentlichen Gebäuden allerdings nicht in nennenswertem Umfang vorhanden. Sofern hier RLT-Anlagen vorhanden sind, dienen sie vorrangig der Frischluftversorgung und wurden ohnehin ausschließlich mit Frischluft betrieben. Damit war dieses Programm kaum nutzbar.

In seltenen Fällen gibt es Luftheizungsanlagen, deren Umrüstung in Betracht kommt. Die Stadt Bremerhaven hat Förderzusagen bekommen für eine Anlage für Sitzungsräume und eine Sporthalle; weitere Anträge für Sporthallen werden folgen.

In den Hochschulen gibt es zum Teil Lüftungsanlagen mit Umluftbetrieb älterer Bauart. Durchgeführte Prüfungen ergaben, dass die Umrüstung zu wesentlich größeren Raumbedarfen führen würde, das heißt technisch nicht machbar oder auch unter Berücksichtigung von möglichen Förderbeträgen wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Nach wie vor nicht über das Bundesprogramm gefördert wird die Beschaffung mobiler Geräte. Dennoch hat Bremen mit Mitteln des Bremen-Fonds über 2 000 mobile Luftreinigungsgeräte und etwa 1 400 CO₂-Messgeräte beschafft. Bestellungen sind auch weiterhin möglich.

Zu Frage 2:

Gefördert wird nicht die Anschaffung einzelner Geräte, sondern die Umrüstung beziehungsweise zukünftig auch Neuinstallation von Anlagen, deren Konfiguration und Umfang sehr unterschiedlich sein kann. Somit ist keine generelle Aussage möglich. Die bisherigen Förderzusagen lagen bei 60 000 bis 200 000 Euro pro Vorhaben. Für neue

RLT – Anlagen in Schulen wird mit Kosten in der Größenordnung von circa 20 000 Euro pro Klassenraum gerechnet. Die Förderquote beträgt 80 Prozent, wobei in der Regel nicht alle mit einem Vorhaben verbundenen Kosten gefördert werden.

Zu Frage 3:

Antragsberechtigt sind die Träger der Einrichtungen, das heißt für die Schulen, die Kommunen. Für den Einbau neuer RLT–Anlagen in Bremen wird die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit Immobilien Bremen die Beantragung durchführen, in Bremerhaven der Magistrat mit Seestadt Immobilien.

Anfrage 9: Welchen Stellenwert hat Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) beim Bremer Senat?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 2. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung hat der Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, BNE, im Land Bremen als fächerübergreifender Verbund, um junge Menschen zu befähigen, Verantwortung für Natur und Umwelt zu übernehmen und sich für internationale Verständigung einzusetzen?
2. Wie viele und welche Stellen sind im Bildungsressort mit der entsprechenden Koordinierung von BNE betraut?
3. Inwiefern werden diese Stellen dauerhaft mit eigenen Mitteln des Landes Bremen finanziert, um eine Kontinuität bei Planung, Koordinierung und Ausgestaltung von BNE zu gewährleisten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Für den Senat ist BNE ein gesamtgesellschaftliches Leitbild mit sehr hoher Bedeutung. Es gilt, alle Bürger:innen für ein dauerhaftes, ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit zu sensibilisieren. Gemäß den Vorgaben der Bremischen Landesverfassung sowie des Schulgesetzes sind Fragen eines zukunfts-sicheren verträglichen gesellschaftlichen Zusammenlebens verbindlicher Bestandteil der Bildungsprozesse in den Kitas und den Schulen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kitas und Schulen als Institutionen dazu beitragen, die Kompetenzen und das Wissen zu vermitteln, die für eine Nachhaltige Entwicklung nötig sind. Wie dies konkret erfolgen soll und kann, dass leitet sich unter anderem aus dem nationalen Aktionsplan BNE sowie aus dem von der KMK beschlossenen Orientierungsrahmen für ein „Globales Lernen“ ab. Für Bremen wird sich dies widerspiegeln in dem „Orientierungsrahmen BNE“, der im kommenden Schuljahr 2021 und 2022 in Kraft treten soll. Auch bei den anstehenden Überarbeitungen von Bildungsplänen müssen die Inhalte Berücksichtigung finden, die im Hinblick auf grundständiges Wissen und notwendigen Fähigkeiten für BNE unverzichtbar sind.

Denn: BNE ist kein Fach, sondern eine inhaltliche Ausrichtung mit Querschnittsfunktion! Insbesondere in der Schule ist es im Unterricht fächerübergreifend zu denken und umzusetzen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird dafür Sorge tragen, dass die Kinder und Jugendlichen sich mit ihren Interessen und Anliegen einbringen können und immer wieder Gelegenheit erhalten, sich gemeinsam mit anderen an der Entwicklung von sachlich und sozial gebotenen Handlungswegen aktiv zu beteiligen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird auch dafür Sorge tragen, dass die Fragen eines angemessenen pädagogischen Umgangs mit BNE verbindlicher Bestandteil der

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erzieher:innen, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter:innen werden.

Zu Frage 2:

Die Koordinierung von BNE ist strukturell in der Abteilung 2 an die Referatsleitung 20 mit einem Stellenanteil von 0,25 angebunden. Weiterhin ist in diesem Referat die von engagement global finanzierte Landeskoordinatorin für BNE platziert. Dieser Stelle wiederum ist ein Sachbearbeitungsanteil in Höhe von 0,30 zugeordnet.

Über Mittel des ressortübergreifenden Handlungsfelds Klimaschutz wird der Bereich BNE noch in diesem Jahr um weitere 1,5 Stellen für die Dauer von fünf Jahren erweitert.

Die Mittel von engagement global für die Landeskoordination sind – vorbehaltlich der Mittelfreigabe durch das Bundesministerium – bis Ende Januar 2024 gesichert.

Zu Frage 3:

Derzeit sind 0,55 Stellenanteile für BNE bei der Senatorin für Kinder und Bildung fest strukturell verankert und entsprechend finanziert. Dies sichert bereits die Basis, um den Bereich BNE kontinuierlich zu koordinieren. Um die weitere inhaltliche Ausgestaltung auch ab 2024 solide zu gewährleisten ist eine realistische Kostabschätzung vorzunehmen und diese in zukünftige Haushaltsberatungen einfließen zu lassen.

Anfrage 10: Gehörlosengeld nach dem Vorbild anderer Bundesländer?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 2. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat die Einführung eines Gehörlosengeldes nach dem Vorbild anderer Bundesländer nunmehr auch im Land Bremen?
2. Wenn ja, wie hoch ist es kalkuliert und an welche Bedingungen wird es geknüpft?
3. Wenn nein, warum bleibt den Menschen, die von Geburt, aufgrund einer Erkrankung oder durch einen Unfall gehörlos sind oder mit einer an Gehörlosigkeit grenzenden Schwerhörigkeit leben müssen, ein solcher landesfinanzierter Ausgleich für entsprechende Mehrausgaben, Gebärdensprachdolmetscher, Hilfsmittel und andere Zusatzausgaben, und als weiterer Schritt in Richtung gelebter Inklusion im Land Bremen versagt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Bremen hat sich 2001 entschieden, den Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. durch Zuwendungen des Landes zu finanzieren und damit die Unterstützung gehörloser Menschen institutionell zu fördern. Zusätzlich erhält der Landesverband Zuwendungsmittel aus der kommunalen offenen Behindertenhilfe. Diese Finanzierung ist inzwischen auch in Paragraf 9 Absatz 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Der Landesverband erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen und vermittelt Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Bremen hat sich für die institutionelle Förderung statt der Einführung eines Gehörlosengeldes entschieden, weil die Unterstützung für die betroffenen Menschen dadurch effizient und personenzentriert erfolgen kann. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Vor diesem Hintergrund hat sich Bremen gegen ein individuelles Gehörlosengeld entschieden und plant keine Einführung.

Zu Frage 3:

Gehörlose Menschen haben Ansprüche auf Ausgleichsleistungen ihrer Mehraufwendungen, die sich unter anderem aus dem Teilhaberecht und dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben. Zur Umsetzung der Ansprüche leisten der Landesverband einerseits und die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger im Land Bremen andererseits niedrigschwellige und umfassende Unterstützung und Beratung. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Übernahme von Dolmetscherkosten und die Bereitstellung von Hilfsmitteln.

Es wird deutlich, dass ein Ausgleich für Mehrausgaben erfolgt und die Inklusion von gehörlosen Personen an vielen Stellen gefördert wird. Sie hängt nicht von der Zahlung eines individuellen Gehörlosengeldes ab.

Anfrage 11: Wann bekommt Bremen eine:n Landestierschutzbeauftragte:n?

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 16. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Ausschreibung beziehungsweise Vorbereitung der Ausschreibung der seit Januar 2021 bewilligten Stabsstelle für eine:n Landestierschutzbeauftragte:n, eine dieser zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter:in und einer weiteren Assistenz?

2. Welche Ziele beziehungsweise Anforderungen wurden beziehungsweise werden bei der Ausschreibung der Stabsstelle eines beziehungsweise einer Landestierschutzbeauftragten benannt und wo soll sein beziehungsweise ihr zukünftiger Einsatzort sein?

3. Auf welchem Stand der Planungen befindet sich die Einrichtung der Stabsstelle und zu wann kann mit einer Besetzung der drei Stellen gerechnet werden, sodass sie ihre Arbeit aufnehmen kann?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Derzeit wird mit Hochdruck ein Konzept für die Einrichtung der Stabsstelle einer/eines Landestierschutzbeauftragten bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erarbeitet und abgestimmt.

Zu Frage 2:

Das Ziel der Tätigkeit der/des Landestierschutzbeauftragten ist es, den Tierschutz und das Tierwohl im Land Bremen zu befördern. Er/sie soll als Ansprechpartner:in für die Belange der Bürger:innen Bremens fungieren und sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene die Belange des Tierschutzes und Tierwohls voranbringen. Damit ist insbesondere ein umfangreicher Beratungsauftrag im Tierschutz verbunden.

Die Besetzung der Stabsstelle ist mit drei Kolleg:innen vorgesehen:

- eine Veterinärmediziner:in mit fachtierärztlichem Hintergrund, Tierschutz beziehungsweise Tierschutzethik oder öffentliches Veterinärwesen
- eine wissenschaftliche/juristische Fachkraft im gehobenen Dienst
- eine Verwaltungskraft im höheren Verwaltungsdienst mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit.

Dafür sind im Haushalt 260 Tausend Euro für das Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt worden. Auch für die Jahre 2022 und 2023 sind entsprechende Mittel fortgeschrieben. Der/die Landestierschutzbeauftragte wird die Aufgaben im gesamten Land Bremen wahrnehmen und organisatorisch an die senatorische Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angebunden. Die Büroräume werden in Abhängigkeit von den örtlich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereitgestellt.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1. Mit der Besetzung der drei Stellen kann mit dem erfahrungsgemäß notwendigen Vorlauf voraussichtlich zum Jahreswechsel gerechnet werden.

Anfrage 12: Aufnahme von Geflüchteten aus Lesbos: Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-Verordnung

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 17. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin III-Verordnung zu im Land Bremen lebenden Familienangehörigen wurden in 2020 und bisher in 2021 durch Geflüchtete aus Lesbos beziehungsweise Griechenland gestellt?
2. Wie viele Familienangehörige von Geflüchteten aus den Camps auf Lesbos beziehungsweise Griechenland konnten in 2020 und bisher in 2021 tatsächlich zu ihren im Land Bremen lebenden Angehörigen kommen?
3. Sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Durchsetzung des Rechts auf Familie und der konkreten Umsetzung im Rahmen der Dublin-Verordnung und wenn ja, welchen?

Antwort des Senats

Frage 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Bei den Regelungen zur Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung handelt es sich um verbindliche und vorrangig zu prüfende Kriterien, nach denen bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Sofern ein Schutzsuchender oder eine Schutzsuchende in Griechenland geltend macht, dass sich Familienangehörige oder Verwandte in Deutschland aufhalten, stellt Griechenland ein Übernahmeersuchen an Deutschland. Das BAMF prüft unter anderem, ob zum Beispiel die erforderlichen Nachweise zur Identität oder zur Familienzugehörigkeit vorliegen und erteilt dementsprechend eine Zustimmung zum Übernahmeersuchen oder lehnt dieses ab. Stimmt das BAMF dem Übernahmeersuchen Griechenlands zu, wird der oder die Schutzsuchende nach Deutschland überstellt. Es handelt sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des BAMF. Bremen ist weder zuständig noch liegen Zahlen vor, die eine Antwort ermöglichen, inwieweit Übernahmeersuchen aus Griechenland sich auf Familienangehörige oder Verwandte in Bremen beziehen.

Aus der Antwort der Bundesregierung vom 21. Juni 2021 Drucksache 19/30849 auf die ähnliche Frage Nummer 24 im Rahmen der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE Drucksache 19/29448 geht hervor, dass im Jahr 2020 von Griechenland an Deutschland 1 185 Übernahmeersuchen aus familiären Gründen gerichtet wurden. Das BAMF stimmte in 623 Fällen zu. Überstellt wurden 414 Personen. Im ersten Quartal 2021 richtete Griechenland 205 Übernahmeersuchen aus familiären Gründen an Deutschland. Das BAMF stimmt in 116 Fällen zu. Überstellt wurden zwei Personen.

Auf die an das BAMF gerichtete Bitte zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE antwortete das BAMF mit dem Hinweis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Bremischen Bürgerschaft unterliege.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung der Regelungen zur Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung obliegt dem BAMF.

Anfrage 13: Xavier-Naidoo-Konzerte in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 18. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Liegen für öffentlich-rechtlich verwaltete Veranstaltungsorte in Bremen oder Bremerhaven derzeit Anfragen oder Zusagen für künftige Konzerte unter Beteiligung von Xavier Naidoo vor?

2. Hält der Senat mittlerweile die rechtlichen Voraussetzungen für gegeben, um für öffentlich-rechtlich verwaltete Veranstaltungsorte Konzertanfragen von Xavier Naidoo abzulehnen, der immer offener antisemitische, rassistische und verfassungsfeindliche Aussagen und Verschwörungsmymen verbreitet und der zuletzt unter anderem durch zwei Musikvideos mit einem computeranimierten Bomben-Anschlag auf das Impfzentrum auf der Bremer Bürgerweide beziehungsweise mit dem aus Bremen stammenden Sänger der Nazi-Band Kategorie C auffiel?

3. Sind dem Senat in Bezug auf Xavier Naidoo Konzertanfragen für private Veranstaltungsorte, insbesondere öffentlich geförderte, in Bremen oder Bremerhaven bekannt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es liegen derzeit für öffentlich-rechtlich verwaltete Veranstaltungsorte in Bremen oder Bremerhaven keine Anfragen oder Zusagen für künftige Konzerte unter Beteiligung von Xavier Naidoo vor.

Zu Frage 2:

Der Senat verurteilt jegliche antisemitischen, rassistischen und verfassungsfeindlichen Aussagen und Verschwörungsmymen.

Soweit die Polizei von Veranstaltungsvorhaben mit strafrechtlicher Relevanz erfährt, wird sie von sich aus tätig und legt dabei ein besonderes Augenmerk auf mögliche Gefährdungsaspekte. Diese Gefährdungsbewertung unterstützt die Genehmigungsbehörde bei ihrer fachlichen Einschätzung. Da der Polizei nicht alle entsprechenden Veranstaltungen frühzeitig zur Kenntnis gelangen, ist sie auch auf die frühzeitige Mitteilung und Anfrage von Erkenntnissen zu angemeldeten Veranstaltungen und beteiligter Personen durch die originär zuständigen Behörden angewiesen.

Sollte im Vorfeld einer Veranstaltung mit Herrn Naidoo durch konkrete Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden oder aufgrund von Hinweisen des Veranstaltungsorts bekannt werden, dass bei dem Auftritt Verschwörungsmymen, Antisemitismus, Rassismus oder verfassungsfeindliche Aussagen von Herrn Naidoo zu befürchten sind, wird der Senat auf eine Ablehnung der Konzertanfrage oder ein Verbot des Konzerts hinwirken.

Zu Frage 3:

Dem Senat sind in Bezug auf Xavier Naidoo keine Konzertanfragen für private Veranstaltungsorte, insbesondere öffentlich geförderte, in Bremen oder Bremerhaven bekannt

Anfrage 14: Verwendete Schulverwaltungssoftware an Schulen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 21. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche unterschiedlichen Software-Anwendungen kommen im Land Bremen zur Bewältigung jeglicher Verwaltungsaufgaben im schulischen Kontext jeweils seit wann zur Anwendung?
2. Welche Hauptfunktionen zeichnen diese Software-Anwendungen jeweils aus?
3. Mit welchen Gesamtkosten, etwa für Beschaffung, Entwicklung, Lizenz und Betrieb, kalkuliert der Senat seit ihrer Einführung im Rahmen der Schulverwaltung für jede der unterschiedlichen Software-Lösungen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es gibt in den Bremer Schulen mehrere Softwareanwendungen, die hier zusätzlich zu der normalen Ausstattung eines Rechners mit Windows, Outlook, et cetera genannt werden können.

Die Schulverwaltungssoftware Schülerverzeichnis wird seit 2004 mit eigenem Personal selbst entwickelt und ist seitdem verpflichtend in allen stadtbremischen Schulen im Einsatz. In Bremerhaven wurde das Schülerverzeichnis seit 2018 sukzessive eingeführt.

Die Stunden- und Vertretungsplanungssoftware Untis wurde in Bremen 2016 angeschafft und sukzessive an allen weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verpflichtend eingeführt. Grundschulen und Förderzentren können die Software freiwillig nutzen. Derzeit machen 17 Grundschulen und ein Förderzentrum davon Gebrauch. In Bremerhaven wurde Untis 2018 eingeführt und wird aktuell von 18 Schulen genutzt. Zum Beginn des neuen Schuljahres werden weitere Schulen mit der Nutzung von Untis beginnen.

Das digitale Klassenbuch wurde in einem Pilotprojekt mit Bremer und Bremerhavener Schulen bis März 2021 getestet und evaluiert. Seit April 2021 haben alle Bremer Schulen die Möglichkeit den Einsatz des digitalen Klassenbuchs auf der Gesamtkonferenz zu beschließen und es anschließend einzusetzen. Derzeit nutzen bereits 37,5 Prozent der Gymnasien, drei von acht, 54,6 Prozent der Oberschulen, 18 von 33, sowie 25 Prozent der Berufsbildenden Schulen, vier von 16, das digitale Klassenbuch. Weitere Schulen bereiten die Gesamtkonferenzbeschlüsse zum Einsatz vor. In Bremerhaven wurde die Dienstvereinbarung zum Digitalen Klassenbuch im Juni 2021 geschlossen. Dadurch kann die Nutzung ab Schuljahresbeginn 2021 und 2022 sichergestellt werden.

Zu Frage 2:

Das Schülerverzeichnis hat die Hauptfunktionen Verwaltung der Daten von schulischen Akteuren, Ausbildungsstätten sowie Klassen, Kursen und Kohorten. Zusätzlich ist die Erhebung von Leistungsdaten, zum Beispiel Noten, Punkte, Prozentwerte sowie Kompetenzeinschätzungen, die Verwaltung der Fächer und Fachtafeln, der Druck aller Zeugnissen in allen Schulformen, Lernentwicklungsberichten und allen anderen wesentlichen Dokumenten der Schullaufbahn, sowie die Abbildung der Einschulung und aller Übergangsverfahren, von der vierten in die fünfte Klasse, in die Sekundarstufe II sowie in den berufsbildenden Bereich, möglich. Weitere Funktionen sind die automatische Schulpflichtüberwachung, die Verwaltung der Schüler:innenlaufbahn mit dem Einschulen, Klassenwechseln und Ausschulen von Schüler:innen sowie die Abbildung von weiteren Prozessen, wie zum Beispiel die Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, oder die Verwaltung der Schüler:innenbeförderung zur Schule. Das Schülerverzeichnis ermöglicht auch die Abgabe von Statistiken an die Senatorin für Kinder und Bildung, wie zum Beispiel die Lehrer-Bundes-Statistik oder die Meldung aller Schüler:innen sowie des Unterrichtsausfalls. Darüber hinaus lassen sich Abschlüsse berechnen, Analysen der Abgänge der Lehrkräfte zu bestimmten Zeitpunkten durchführen, die Verwaltung von Schüler:innen mit Fahrkarten organisieren und

automatische Daten an weitere IT-Systeme wie zum Beispiel die Benutzerkontenverwaltung für Schüler:innen und Lehrkräfte oder die Stunden- und Vertretungsplanungssoftware Untis liefern.

Untis hat die Hauptfunktionen Stunden-, Kurs- und Vertretungsplanung, schulindividuelle Lehrereinsatzplanung, Pausenaufsichtsplanung, Anzeige von individuellen Stunden- und Vertretungsplänen im Web, nach Login, sowie Raum- und Ressourcenbuchung.

Das digitale Klassenbuch hat die Hauptfunktionen An- und Abwesenheitskontrolle, Verwaltung der Entschuldigungen, Erhebung und Auswertung der Fehlzeiten sowie Eintragungen zur Stunde, zum Beispiel Lehrstoff, Hausaufgaben, Klassendienste.

Zu Frage 3:

Das Schülerverzeichnis ist eine Eigenentwicklung der Senatorin für Kinder und Bildung. Daher fallen hier Personalkosten an. Von 2004 bis 2010 waren dies 1,5 Vollzeitäquivalente, von 2010 bis 2018 2,0 Vollzeitäquivalente und seit 2018 2,5 Vollzeitäquivalente. Diese Stellen umfassen die Weiterentwicklung der Software, sowie die Wartung und den Support. In Bremerhaven fallen 1,0 Vollzeitäquivalente an Personalkosten für die Weiterentwicklung und den Support an.

Untis hatte in Bremen 2016 die Initialkosten von 459 309,06 Euro, inklusive Mehrwertsteuer. Seitdem fallen jedes Jahr laufende Kosten an, die immer dann steigen, wenn eine neue Schule gegründet wird, die lizenziert und mit in die Wartung einberechnet werden muss. Für das Jahr 2021 betragen die laufenden jährlichen Kosten in Bremen 185 910,13 Euro, inklusive Mehrwertsteuer. In Bremerhaven wurde Untis 2018 den Schulen bereitgestellt. Die laufenden Kosten der Schulen, die Untis bisher nutzen, belaufen sich im Jahr 2021 auf rund 53 000 Euro.

Das digitale Klassenbuch war in der Pilotphase kostenlos. Die ersten Kosten fallen deshalb erst jetzt an und richten sich nach der Menge der Schulen, die das digitale Klassenbuch einsetzen wollen. Derzeit betragen die Kosten in Bremen 17 136,00 Euro. In Bremerhaven fallen erst im nächsten Schuljahr Kosten für das Digitale Klassenbuch an, abhängig davon, wieviel Schulen sich für die Nutzung entscheiden werden.

Anfrage 15: Sinkende Corona-Fallzahlen: Besuchsmöglichkeiten Angehöriger von Straf- und Untersuchungsgefangenen

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 28. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wann und wie können – angesichts sinkender Inzidenzzahlen – für in Justizvollzugsanstalten Inhaftierte wieder Regelbesuchszeiten gelten?
2. Wann kann insbesondere Kindern beim Besuch in der Haftanstalt wieder Direktkontakt zu ihren inhaftierten Angehörigen zugestanden werden?
3. Wann und unter welchen Bedingungen können auch in der Straf- und Untersuchungshaft wieder Freizeitgruppen, Gesprächsrunden und unterschiedlichste Qualifizierungsformate stattfinden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Paragraf 26 Bremisches Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass die Gefangenen regelmäßig Besuch empfangen dürfen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um

eine weitere Stunde. Diese Besuchsmöglichkeiten für die Gefangenen der JVA Bremen mussten pandemiebedingt angepasst werden. Aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefangenenanzahlen können Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge derzeit in der JVA Bremen eine Stunde Besuch im Monat empfangen; in der Teilanstalt Bremerhaven sind es zwei Stunden im Monat.

Die JVA Bremen ist nachdrücklich bestrebt, die Besuchsbeschränkungen für alle Gefangenen nicht nur wie bisher zu kompensieren, sondern auch zu lockern und sich den allgemeinen Entwicklungen „vor den Mauern“ anzupassen. Neben der Inzidenzentwicklung ist bei der Aufstellung von Hygieneplänen für Einrichtungen nach Paragraph 36 Absatz 1 InfSG insbesondere auch die Impfquote von Beschäftigten und Insassen ein heranzuziehender Maßstab. Am 13. Juli 2021 wird ein Nachimpftermin für Insassen stattfinden. Dieser lässt aufgrund der bisherigen Anmeldelage und der bereits erfolgten Impfungen erwarten, dass die Impfquote auf deutlich über 70 Prozent steigen wird. Diese Quote führt dazu, dass ab dem 2. August 2021 die Besuchszeiten im Standort Bremen wieder auf die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Stunden erhöht werden können.

Die Möglichkeit von mehrstündigen und unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen zur Pflege familiärer und partnerschaftlicher Kontakte wird ab dem 2. August 2021 laufend bewertet werden. Bereits jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass diese Möglichkeit nur geimpften Gefangenen eingeräumt werden kann.

Zu Frage 2:

Der Besuch von einem Angehörigen, auch zusätzlich mit einem Kind, war während der gesamten Dauer der Pandemie möglich. Allerdings waren die Besucher vom Gefangenen durch eine Trennscheibe getrennt.

Ab dem 2. August 2021 werden Angehörigenbesuche ergänzend auch ohne Trennscheibe ermöglicht. Voraussetzung für diese trennscheibenlosen Besuche wird sein, dass der Gefangene geimpft und der Besucher geimpft, genesen oder getestet ist. Der Empfehlungs- und Impfstoffverfügungslage entsprechend, wird der Besuch von Kindern deshalb vorwiegend von der Vorlage einer aktuellen Testbescheinigung abhängig gemacht werden. Ob bei Kindern unter sechs Jahren im Einzelfall auf diese Testung verzichtet werden kann, steht im Ermessen der Anstalt.

Zu Frage 3:

Freizeitgruppen, Gesprächsrunden und unterschiedlichste Qualifizierungsformate fanden – bis auf die ersten Wochen zu Pandemiebeginn im März 2020 – weiterhin statt, hier änderte sich lediglich die personelle Zusammensetzung, um eine strikte Trennung der Hafthäuser zu gewährleisten.

Lockere Gesprächskreise mit Externen, die für die Wiedereingliederung von Gefangenen zwar als unterstützend, aber nicht für erforderlich anzusehen sind, finden derzeit noch nicht statt. Diese Beschränkung wird regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und Aktualität geprüft.

Anfrage 16: Netzkapazität im Fischereihafen

Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 29. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Netzkapazität im Bereich des Fischereihafens Bremerhaven wird für die Planungen des Fraunhofer-Instituts für Windenergiesysteme, IWES, zum Aufbau und Betrieb des Hydrogen Lab Bremerhaven, HLB, benötigt und reicht die bisherige Kapazität dafür aus?

2. Welche Pläne bestehen zum Netzausbau und welche Kosten würden dafür entstehen?

3. Welche Auswirkungen hätte das für die Unternehmen im Bereich des Fischereihafens?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das IWES hat einen Netzanschluss mit einer Leistung von 33 MW im Endausbau beantragt. Für eine Zwischenstufe sind 17,2 MW beantragt worden. Die bisherige Kapazität des Netzes reicht nicht aus, diese Leistung bereitzustellen.

Zu Frage 2:

Die Planungen zum Netzausbau sind noch nicht abgeschlossen. Es gibt zum Ausbau mehrere Varianten, in deren Ausarbeitung der vorgelagerte Netzbetreiber EWE/Avacon einbezogen werden muss. Es ist abzusehen, dass diese eigene Anlagentechnik/Leitungen auf- oder auszubauen haben. Über die Kosten kann noch keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der Versorgungssicherheit sind keine Auswirkungen für die Unternehmen zu erwarten. Da der Netzbetreiber die Kosten für Investitionen in das Netz auf die Netzentgelte umzulegen hat, kann es dazu kommen, dass auch die Versorgungskosten für die Unternehmen im Fischereihafen insgesamt steigen.

Anfrage 17: Baggerarbeiten im Bereich des Vegesacker Hafens

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 29. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann ist dem Senat bekannt, dass die vom Deutschen Schulschiff-Verein beschlossene Verlegung der „Schulschiff Deutschland“ von dem Liegeplatz in Bremen-Vegesack nach Bremerhaven einer Ausbaggerung der Fahrrinne zur Weser bedarf?

2. Inwiefern plant der Senat, diese Baggerarbeiten im Zuge der laufenden Unterhaltungsbaggerei im Vegesacker Hafen im Auftrag von bremenports mit erledigen zu lassen?

3. Welche Kosten würden durch das Ausbaggern der Fahrrinne zur Weser entstehen und wer soll diese tragen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Liegewanne wird von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH gehalten. Entsprechend dieser Genehmigung ist die WFB auch für die Schiffbarkeit bis zur Lesummündung zuständig. Vor diesem Hintergrund fand am Montag, den 28. Juni 2021 eine Überprüfung der Wassertiefe für eine Verholung der Schulschiff Deutschland statt. Im Ergebnis ist die Fahrrinne in geringem Umfang für die zur Verlegung der Schulschiff Deutschland nach Bremerhaven notwendigen Schleppschiffe vorzubereiten. Die notwendigen Arbeiten können wegen der geringen Sedimentmengen durch ein Spülschiff der bremenports ausgeführt werden. Eine Ausbaggerung der Fahrrinne bis zur Weser ist nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Der Senat plant nicht, Ausbaggerungsarbeiten an der Fahrrinne durchführen zu lassen. Die Durchführung der aufgezeigten Spülmaßnahmen erfolgen im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen durch die bremenports im Auftrag des Sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen Stadt.

Zu Frage 3:

Dem Senat werden keine Kosten für die Ausbaggerung entstehen. Die Kosten der Durchführung der aufgezeigten Spülmaßnahmen werden aus den im Wirtschaftsplan des Sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen Stadt für die Liegewanne eingestellten Mittel geleistet.

Anfrage 18: Hochschulimpfkampagne jetzt! Wie ermöglichen wir am ehesten Präsenz im Wintersemester?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 30. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, im Rahmen einer Hochschulimpfkampagne allen Studierenden der Bremischen Hochschulen über die E-Mailverteiler der Hochschulen einen Impfcode sowie aufklärendes Informationsmaterial zukommen zu lassen, damit diese in größtmöglicher Breite erreicht werden und zeitnah einen Impftermin erhalten können?
2. Wie bewertet der Senat die derzeitige Erreichbarkeit von Studierenden durch mobile Impfteams an Hochschulen, die zusätzlich zu der Kampagne über die E-Mailverteiler eingesetzt werden könnten?
3. Wie bewertet der Senat die aktuelle Situation der Impfstoffverfügbarkeit im Land Bremen hinsichtlich der Frage, ob allen Studierenden, die sich impfen lassen möchten, noch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters 2021 und 2022 ein Impfangebot gemacht werden kann?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Verschicken von Impfcodes zusammen mit Informationsmaterialien an die Studierenden wird als nicht sinnvoll eingestuft. Es besteht für alle Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, sich auf einer Warteliste unter www.impfzentrum.bremen.de registrieren zu lassen. Nach einer Registrierung erhalten die Personen in der Regel noch am gleichen Tag ein Impfcode zugeschickt. Seitens der Hochschulen wird auf diese Möglichkeit bereits kontinuierlich hingewiesen.

Im Hinblick darauf, dass es erklärtes Ziel der Hochschulen ist, im kommenden Wintersemester wieder deutlich mehr Präsenzveranstaltungen anbieten zu können und dafür eine hohe Impfquote auch unter den Studierenden eine wichtige Voraussetzung darstellen wird, können aber die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen zusätzliche Maßnahmen eine sinnvolle Ergänzung zu dem bestehenden Angebot über das Impfzentrum darstellen.

Zu Frage 2:

Die Veranstaltungen der Hochschulen finden im laufenden Semester größtenteils in digitaler Form statt. Dies führt dazu, dass die Erreichbarkeit der Studierenden an Hochschulen vor Ort aktuell nur eingeschränkt möglich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass circa 30 bis 40 Prozent der Studierenden an den Bremer Hochschulen nicht aus Bremen kommt. Der Einsatz von mobilen Teams an den Hochschulen wird daher zum

jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend bewertet. Aufgrund der zentralen Lage ist das Impfzentrum auch mit dem ÖPNV sehr gut erreichbar.

Stattdessen wird geprüft, zu Beginn beziehungsweise unmittelbar vor Beginn des kommenden Semesters, mobile Teams direkt an den Hochschulen einzusetzen. So können insbesondere auch die Studierenden erreicht werden, welche sich aktuell im Ausland oder weiteren Bundesgebiet befinden oder über keinen festen Hausarzt oder keine Hausärztin verfügen, beziehungsweise diese oder dieser sich im weit entfernten Heimatort befindet.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines zeitnahen offenen Impftermins, ohne vorherige Anmeldung, für Studierende im Impfzentrum und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch das Impfzentrum und die Hochschulen geprüft. Diesbezüglich ist das Leitungsteam vom Impfzentrum bereits im Austausch mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Durch solch ein niederschwelliges Angebot kann der Erfolg der Impfkampagne unter der Gruppe der Studierenden weiter gesteigert werden.

Zu Frage 3:

Das Wintersemester beginnt im Oktober. Aktuell wird davon ausgegangen, dass wie vom Bundesgesundheitsminister angekündigt, jeder impfwillige Erwachsene ein Impfangebot im Juli erhalten wird.

Erstimpfungen werden derzeit insbesondere mit den mRNA Impfstoffen von Moderna und BioNTech durchgeführt. Die 2. Impfstoffdosis wird hier mit einem drei- beziehungsweise vierwöchigem Impfabstand zur 1. Impfstoffdosis verabreicht. Ein vollständiger Impfschutz bis zu Beginn des Semesters ist daher gewährleistet.

Anfrage 19: Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 30. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern haben in Folge des Bürgerschaftsbeschlusses vom 26. Februar 2020 Gespräche des Senats mit dem Lebensmittelhandel über die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung stattgefunden und welche wesentlichen Ergebnisse hatten diese Gespräche gegebenenfalls?

2. Welche wesentlichen Maßnahmen wurden bisher in dem Bund-Länder-Gremium erörtert, das im Rahmen der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung eingerichtet wurde?

3. Gab es seit dem Bürgerschaftsbeschluss Strafverfahren wegen des Diebstahls weggeworfener Lebensmittel und wie sind diese Verfahren gegebenenfalls ausgegangen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Rahmen seiner Zuständigkeit und Überwachungstätigkeit steht der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremens in stetigem Kontakt zum Lebensmitteleinzelhandel und den übrigen Lebensmittelunternehmern im Land. Auch private Organisatoren, Vereine oder einzelne Initiatoren wenden sich regelmäßig an die Behörde, in jüngster Zeit häufiger zu Fragen der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst die Anfragenden, insbesondere im Hinblick zur Sicherheit oder Haltbarkeit der abgegebenen Lebensmittel.

Beispielhaft seien hier Initiativen wie die Lebensmittelretter, die Bremer Tafel oder einzelne Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels genannt, die eigeninitiativ die Abgabe von Lebensmitteln zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung an Bürger:innen organisieren wollen.

Jüngste Entwicklung dabei ist die Initiative „Städte gegen Lebensmittelverschwendung“, die über eine Handy-App eine Brücke zwischen Anbietern und Unterstützern bauen wird.

Zu Frage 2:

Das Bund-Länder-Gremium zur Nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung hat sich zu unter anderem mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Start von Dialogforen mit einzelnen Teilen der Wertschöpfungskette im Lebensmittelbereich, zum Beispiel der Primärproduktion und Verarbeitung, dem Lebensmittelhandel und privaten Haushalten,
- Entwicklung von Konzepten zur Ermittlung der Lebensmittelverluste auf den einzelnen Stufen der Lebensmittelkette,
- Planung und Durchführung der bundesweite Aktionswochen „Deutschland rettet Lebensmittel“,
- Entwicklung von bundeseinheitlichen Regelungen für die Weitergabe von Lebensmitteln,
- Zielvereinbarungen mit relevanten Teilnehmern / Sektoren.

Im Ergebnis der stattfindenden Beratungen werden mit den relevanten Sektoren Zielvereinbarungen erarbeitet, die dann schrittweise umgesetzt werden. Im Zuge des Gesamtvorhabens werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die den gesamten Bereich der Lebensmittelproduktion, des Handels und der Privathaushalte umfassen sollen, um zum einen das Bewusstsein und die Handlungsmöglichkeiten der Bürger:innen und der Wirtschaftsbeteiligten für das Thema erhöhen und die Wertschätzung für die erzeugten Lebensmittel steigern sollen.

Zu Frage 3:

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen wird über derlei Anliegen durch die Polizei informiert, es sind allerdings keine Strafanzeigen in der Sache beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst eingegangen. Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls weggeworfener Lebensmittel werden bei der Staatsanwaltschaft nicht gesondert statistisch erfasst. Auf Nachfrage hat die Staatsanwaltschaft Bremen mitgeteilt, dass entsprechende Verfahren dort nicht bekannt sind.

Anfrage 20: Sicher Schwimmen – auch in Badeseen!

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 30. Juni 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, inwieweit die gut besuchten Badeseen in den Bremer und Bremerhavener Schwimmlern-Angeboten und -Konzepten Berücksichtigung finden und ob die Sicherheit an den Badeseen gewährleistet ist?
2. Welche speziellen Schwimmlern-Angebote oder Aufklärungen zur Schwimmsicherheit stehen jungen Menschen mit Fluchterfahrung zur Verfügung, wie wird für diese geworben und zu welchem Zeitpunkt wird es wieder möglich sein, in der Stadt Bremen, Tickets für die „Bremer Bäder“ außerhalb des ausschließlich mit Kreditkarte funktionierenden Online-Ticketings zu erwerben, um eine soziale Selektion hinsichtlich des Erwerbs von Schwimmpraxis zu vermeiden?

3. In welchem Maße müssten die Angebote zum Schwimmen lernen, beispielsweise in Sportvereinen und in Kooperation zwischen Vereinen und Schulen und Kitas, in Bremen und Bremerhaven ausgeweitet werden, um möglichst lückenlos ausreichende Schwimmfähigkeiten für alle Bremer Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen und wäre es sinnvoll, einen Teil dieser Angebote in den Kontext des Programms des „Bündnis für Bewegung“ zu integrieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Schulischer Schwimmunterricht unterliegt besonderen Sicherheitsanforderungen, die an Badeseen nicht erfüllt sind. Hierzu steht den Schulen ausreichend Wasserfläche in den Hallenbädern zur Verfügung.

Die acht Bremer Badeseen wurden bislang nicht in die Schwimmbildung miteinbezogen. Um die pandemiebedingten Kursausfälle und begrenzten Wasserzeiten in den Schwimmbädern zu kompensieren, wird der Landesverband der DLRG im Sommer 2021 die Umsetzung einer Schwimmbildung in den stadt-bremischen Badeseen testen.

Hierzu wurde ein Konzept mit drei Schwerpunktausrichtungen entwickelt:

1. „Spiel/Spaß/Aufklärung“ als Wassergewöhnungsangebot für die Anfänger,
2. „Schwimmen lernen“ als klassische Schwimmbildung im Freigewässer und
3. „Prüfungsabnahme“ für Kinder / Jugendliche, denen nur noch die Prüfung für das Seepferdchen beziehungsweise das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze, Freischwimmer, fehlt.

Die Angebote sind in ein Hygiene- und Sicherheitskonzept eingebettet. Durch dieses Projekt können die Wartelisten für Schwimmanfänger verkürzt werden, Intensivprogramme wie „1 000 Abzeichen“ entlastet und schwimmfähige Kinder mit den Badeseen vertraut gemacht werden.

Bremerhaven besitzt keine ausgewiesenen Badeseen.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist die Vermittlung von Schwimm- und Baderegeln Bestandteil der schulischen Schwimmbildung.

Zusätzlich stehen die Schwimmlern-Angebote der Bremer Bäder GmbH allen Menschen offen. Über das Programm „Kids in die Bäder“ wird Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien sowie jungen Menschen mit Fluchterfahrung das Schwimmen lernen ermöglicht, indem die Buchung und die Kosten für einen Schwimmkurs übernommen werden. Beworben werden die Angebote über Anzeigen in den Tageszeitungen, Weser-Kurier/Stadteilkurier, zuletzt am 10. Juni / 12. Juni 2021, Pressemitteilungen, zuletzt am 2. Juni 2021, Facebook und die Homepage der Bremer Bäder GmbH.

Weiterhin bietet die DLRG gemeinsam mit dem Landessportbund Bremen spezielle Schwimmbildungen für junge Menschen mit Fluchterfahrungen an. Diese Angebote haben mit der Wiedereröffnung der Schwimmbäder begonnen und werden auch während der Sommerferien durchführt. Darüber hinaus halten auch weitere Schwimmvereine im Land Bremen vergleichbare Angebote vor. Zudem besteht bereits seit mehreren Jahren ein Netzwerk zwischen den Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Fluchterfahrung und dem Landessportbund Bremen sowie der DLRG, über das Anfragen für die Erlangung der Schwimmkompetenz koordiniert werden.

Zum Erwerb von Tickets für die Bremer Bäder wird auf die Antwort der Frage in der Fragestunde „Schwimmen nur mit Kreditkarte?“ in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 6. Juli 2021 verwiesen. Grundsätzlich gilt, dass im Online-Shop mit Kreditkarte, Bäderkarte und Gutscheinkarte bezahlt werden kann. Weiter ist auch ein Ticketkauf in bar grundsätzlich möglich, jedoch sind die begrenzten Tickets bei gutem Badewetter und in den hochfrequentierten Freibädern in der Regel bereits online ausverkauft. Auch der Vorverkauf einzelner Tickets sowie der Kauf von Bäderkarten in bar

ist möglich – entweder im Bädershops oder im Vorverkauf am Morgen in den Freibädern. Zudem können zeitnah auch „giropay“ und „paydirect“ für den Ticketkauf genutzt werden.

Zu Frage 3:

Die feste Integration der Schwimmausbildung in den Kitas mit dem Ziel einer ersten Gewöhnung an Wasser und das Überwinden von Hemmschwellen wäre zwar wünschenswert, allerdings stehen die erforderlichen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Auch Kooperationen mit Sportvereinen können Kitas nicht regelhaft leisten, weil auch für die Kooperation zusätzliche personellen Kapazitäten erforderlich wären. In Einzelfällen bestehen solche Kooperationen, die aber nicht grundsätzlich übertragbar sind. Kitas fungieren in der Regel als Lotsen in ihrem Stadtteil und können Verbindungen zwischen Eltern und Vereinen herstellen. Sie können die Eltern frühzeitig für die Bedeutung des Schwimmen Lernens sensibilisieren, damit sie ihre Kinder schon früh auf die Gefahren von Gewässern hinweisen und die Voraussetzungen für einen sicheren Aufenthalt im Wasser schaffen.

Zudem hat der Senat die Bremer Bäder GmbH beauftragt, in Zusammenarbeit mit den schwimmsporttreibenden Vereinen und Verbänden eine Kampagne zu planen, um Eltern und Interessierte auf die Schwimmkurse und -angebote sowie Trainingsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Organisation dieser Kampagne wird seitens der Schwimmvereine des Landesschwimmverbandes Bremen, der DLRG Bremen und der Bädergesellschaft erfolgen. Dazu gehören auch das Projekt „1 000 Abzeichen“ sowie die Projekte „Kids in die Clubs“ und „Kids in die Bäder“.

Anfrage 21: Digitale Kontaktnachverfolgung: Warum verzichtet Bremen auf die Corona-Warn-App?

Anfrage der Abgeordneten Ilona Osterkamp-Weber, Kai Wargalla, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 1. Juli 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welchen konkreten und tatsächlich realisierten praktischen Nutzen in der bisherigen Pandemiebekämpfung durch die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven hatten die in Gastronomiebetrieben und bei Veranstaltungen analog oder digital erstellten Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung?

2. Wurden im bisherigen Pandemieverlauf Quarantäneanordnungen gegen Kontaktpersonen ausgesprochen, deren Daten die Gesundheitsämter allein aufgrund der analog oder digital erfassten Namenslisten erhalten hatten, und wenn ja, wie viele?

3. Inwiefern und gegebenenfalls aus welchen Gründen wiegen bezüglich einer Zulassung der Eventregistrierung der Corona-Warn-App als Alternative zu den Namenslisten nach Ansicht des Senats die Nachteile – zum Beispiel die fehlende Übermittlung der Kontaktdaten ans Gesundheitsamt – schwerer als die Vorteile einer solchen Zulassung: schnellere Warnung im Falle einer Infektion, Anreiz zur stärkeren Nutzung der Corona-Warn-App, zusätzliche Risikobewertung durch Abstandsmessung, Entlastung der Containment-Scouts, keine Sicherheitsprobleme wie bei der Luca-App, Datensparsamkeit und so weiter?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die geführten Namenslisten ermöglichen die Identifikation von Kontaktpersonen im Falle, dass eine infizierte Person den Betrieb oder die Veranstaltung besucht hat.

Der alleinige Nutzen der Namenslisten kann nicht genau beziffert werden. Es gelten gleichzeitig weitere Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung wie Hygienevorschriften, Einhaltung von Abstand, Tragen von Masken, Testungen sowie Kontaktbeschränkungen. Zudem befand sich die Bevölkerung im Winter 2020 und 2021 im Lockdown, viele Betriebe mit dem Risiko einer Ansteckung waren geschlossen oder nur mit Einschränkung zu besuchen. Hinzu kommen zunehmende Impfquoten. Das Führen der Namenslisten ist ein zusätzliches wichtiges Instrument, Infektionsketten zu unterbrechen.

Analoge Listen und nicht authentifizierte Datensätze haben grundsätzlich einen geringen Mehrwert. Häufig werden die Listen unter Pseudonymen geführt und sind nicht nachvollziehbar. Die Luca App zur Kontaktdatenerfassung enthält eine Verifizierung der Telefonnummer, was die Qualität der Kontaktdaten erhöht. Seit Beginn der Lockerungen, wohlgemerkt bei niedrigen Inzidenzzahlen, wurde die Luca App von wenigen erfassten Infizierten genutzt. Bisher gab es in Bremen einen Indexfall, wobei hier der Aufenthalt in einem Betrieb mit Luca Nutzung außerhalb des relevanten Zeitraums lag und es daher zu keinem Datenabruf gekommen ist.

Zu Frage 2:

Es wurden mehrfach Kontaktpersonen über Namenslisten in Bremen und Bremerhaven identifiziert und nach Prüfung in Quarantäne versetzt. In den Gesundheitsämtern wurde jedoch nicht erfasst, in welcher Anzahl an Fällen die Quarantäneanordnungen allein auf Grundlage von Namenslisten erfolgt ist. Jedoch gab es einige auffällige Cluster, in denen mehrere Kontaktpersonen ermittelt wurden. Aufgrund positiver Fälle wurden bislang insbesondere bei Personen in/bei

- Fitnessstudios
- Friseurbetrieben
- Flugzeugen
- (private) Großveranstaltungen, zum Beispiel Hochzeiten

Quarantäne angeordnet. Geschätzt handelt es sich in der Stadt Bremen um circa 750 Personen. Für Bremerhaven kann die Zahl aus den genannten Gründen nicht ermittelt werden.

Zu Frage 3:

Das Führen von Namenslisten zur Kontaktnachverfolgung erfolgt auf Basis Paragraf 28a Absatz 1 Nummer 17 Infektionsschutzgesetz, IfSG, als besondere Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019, COVID-19, und ist in der Siebenundzwanzigsten Coronaverordnung des Landes Bremen in Paragraf 8 Absatz 1 festgeschrieben.

Die Corona-Warn-App kann von jeder Person benutzt werden, dafür braucht es die Check-In Funktion nicht. Diese dient lediglich der Aufnahme des Veranstaltungsortes in das Kontakttagebuch des Nutzenden. Im Falle einer Infektion kann die Person dem Gesundheitsamt mitteilen, bei welcher Veranstaltung sie gewesen ist. Jedoch ist eine Nachverfolgung der anderen Anwesenden nicht möglich.

Die ausschließliche Nutzung einer digitalen Anwendung wie der Corona-Warn App schließt bestimmte Personengruppen aus, die zum Beispiel kein Smartphone besitzen oder die Corona-Warn-App nicht benutzen wollen. Für diese Personen müsste, wie bei der Anwendung anderer digitaler Applikationen auch, eine analoge Alternative zur Verfügung gestellt werden. Im Infektionsfall wäre die Kontaktaufnahme dann allerdings nur mit diesen Personen möglich und sehr lückenhaft, da die Daten der Nutzenden der Corona-Warn-App anonym sind.

Die Corona Warn App ist für eine Risikoermittlung deutlich der Luca App oder anderer digitaler Applikationen überlegen. Sie beruht auf Freiwilligkeit und Anonymität und hat damit ihre Berechtigung. Freiwilligkeit und Eigenverantwortung haben wesentlich bei der Pandemiebekämpfung beigetragen.

Die Luca App ersetzt die bisherige „Zettelwirtschaft“ bei Veranstaltungen, der Gastronomie, et cetera Die elektronische Erfassung erleichtert die Bearbeitung im Gesundheitsamt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus den Antworten zu 1 und 2.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes wäre eine Kombination beider Funktionalitäten wünschenswert, persönliche Nachverfolgbarkeit mit Risikoeinschätzung. Dieses ist datenschutzkonform jedoch schwer umzusetzen und war mit Einführung der Corona Warn App auch explizit nicht beabsichtigt.